

40 Jahre Gemeinsame Synode
der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
(1971–1975)

Teil 2

Österreichischer Synodaler Vorgang (1973–1974)

Als einer, der ab 1983 in Graz Theologie studiert hat und der 1992 als Diakon und dann als Priester in der Steiermark tätig war, habe ich von einem „Österreichischen Synodalen Vorgang“ (ÖSV)¹ erst im Zuge meiner Vertiefung in pastoraltheologische Studien erfahren. Dies kann als Aussage über mein Studium gewertet werden – oder aber auch als Aussage darüber, dass bereits zehn Jahre nach dem ÖSV dieser kein Thema im Studium mehr war bzw. 20 Jahre später keines in der pastoralen Praxis.

Was in Deutschland nach dem Konzil in die „Würzburger Synode“ als gesamtdeutschem Vorgang einmündete, hat keine wirkliche Entsprechung in Österreich. Schon die Bezeichnung „Synodaler Vorgang“ weist darauf hin, dass es zwar ähnliche Initiativen und diözesane Teilsynoden gegeben hat; in seiner Bedeutung und Wirksamkeit bleibt der Österreichische Synodale Vorgang jedoch recht schwach.

1. Die sieben Diözesensynoden bis 1973 als Vorbereitung des Synodalen Vorgangs²

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte den ausdrücklichen Auftrag zur Durchführung von Synoden formuliert.³ In der Schlussphase des Zweiten Vatikanischen Konzils plante Kardinal Franz König mit den anderen österreichischen Bischöfen, für die (damals) acht österreichischen Diözesen eine Nationalsynode durchzuführen. Am 29. März 1966 lehnte jedoch die Österreichische Bischofskonferenz ein solches Vorhaben ab. In der Folgezeit hielten dann

¹ Dokumentiert in: Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente, hg. v. Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Wien 1974; Synode Österreich. Dokumente, Berichte, Meinungen. Informationen über den Österreichischen Synodalen Vorgang, 11 Hefte, Wien 1972–1974.

² Vgl. dazu den Überblick in: Konrad Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum. Rechtshistorische und rechtstheologische Aspekte der Verwirklichung des Synodalprinzips in der Struktur der Kirche der Gegenwart (Erfurter Theologische Studien 40), Leipzig 1979, 44–54.

³ Vgl. das Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“, Nr. 36: „Diese Heilige Ökumenische Synode wünscht, daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden.“

von den (inzwischen) neun österreichischen Bistümern sieben eine eigene Diözesansynode ab (Salzburg, Wien, Linz, Eisenstadt, Gurk, Innsbruck und St. Pölten). Ausnahmen sind nur die erst kurz davor (1968) gegründete Diözese Feldkirch sowie die Diözese Graz-Seckau.⁴ Im Folgenden werden die Eckdaten dieser Diözesansynoden kurz aufgelistet.

1.1 Salzburg (1968)⁵

Die Salzburger Diözesansynode war die erste der österreichischen Synoden nach dem Konzil. Sie dauerte aber nur eine Sitzungsperiode (vom 16. bis 19. Oktober 1968). Ziel dieser Synode war es, einen Prozess zu initiieren, durch „lebendige Christengemeinden“ die Kirche zu erneuern. Fünf Kommissionen erarbeiteten Texte zu den Themen Gemeinde, Verkündigung, Liturgie, Dienste in der Gemeinde und Strukturen.

1.2 Wiener Diözesansynode (1968–1971)

Die Wiener Diözesansynode wurde einberufen, um die Entscheidungen des Konzils auf Diözesanebene zu implementieren. Kardinal König ging im Vorfeld strategisch vor. Indem er sich neue Mitarbeiter seines Vertrauens holte, versuchte er sicherzustellen, dass die Synode von den wichtigsten Personen um ihn herum mitgetragen wurde. So ernannte er u. a. Titular-Erzbischof Franz Jachym zum Generalvikar. Dieser nahm das Amt aber nur unter der Bedingung an, dass gleichzeitig Helmut Krätzl Ordinariatskanzler werde, was zum 1. September 1969 geschah. Krätzl prägte die Synode maßgeblich mit; Jachym wurde zu ihrem Präsidenten ernannt.

Krätzl spricht in seinen Erinnerungen davon, dass er hier gewissermaßen ein „wichtiges theologisch-pastorales ‚Damaskus-Erlebnis‘“⁶ erlebt habe, nämlich in der Frage nach dem Umgang mit geschiedenen Wiederverheirateten und der Suche nach neuen pastoralen Lösungen.

War die Salzburger Diözesansynode 1968 noch weithin nach dem Modell gestaltet, wie es der CIC für Diözesansynoden vorsah, so kann man die Wiener Diözesansynode die erste österreichische Diözesansynode eines neuen nachkonziliaren Typs nennen. Die Synode fand in der Konzilsgedächtniskirche in Wien-Lainz statt. Hier konstituierte sie sich am 15. November 1968.

⁴ In Graz-Seckau war bereits vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Jahr 1960 eine Synode abgehalten worden; vgl. Leo Pietsch, *Der Laie in der Kirche. Seckauer Diözesan-Synode 1960. Beiträge und Referate*, Graz 1961.

⁵ Vgl. Salzburger Diözesansynode 1968: *Offizieller Text der Synodendekrete*, hg. v. Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg 1971.

⁶ Helmut Krätzl, *Mein Leben für eine Kirche, die den Menschen dient*, Innsbruck ²2011, 35.

Insgesamt 15 präsynodale Kommissionen, die sich ihrerseits wieder in 56 Arbeitskreise gliederten, erstellten die Vorlagen, die zur Diskussion an die „Basis“ gingen.

Alle von der Synodenvollversammlung angenommenen Vorlagen wurden von Kardinal König mit wenigen und oft nur stilistischen Änderungen sukzessive in Kraft gesetzt und im „Wiener Diözesanblatt“ veröffentlicht, so dass schließlich 986 promulierte Beschlüsse vorlagen. Diese Beschlüsse wurden als Aufträge, Appelle, Deklarationen, Empfehlungen, Leitsätze, Resolutionen oder Voten bezeichnet.

1.3 Linz (1970–1972)

Am 7. März 1970 konstituierte sich die Vollversammlung der Linzer Diözesansynode. Auf diese konstituierende Sitzung folgten am selben Ort drei Arbeitssitzungen (zwischen dem 24. Oktober 1971 und 18. November 1972). Die Vollversammlung nahm insgesamt 20 Vorlagen an, die von neun Synodenkommissionen erstellt worden waren. Die Synodenbeschlüsse wurden von Diözesanbischof Dr. Zauner bestätigt und veröffentlicht.

1.4 Innsbruck (1971–1972)

Im Jahre 1964 wurden aus der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch die beiden Diözesen Innsbruck und Feldkirch geschaffen. Die Innsbrucker Diözesansynode 1971/72 ist damit die erste Synode in der Geschichte dieses Bistums.

Fünf Kommissionen erstellten die fünf Vorlagen, die von der Vollversammlung angenommen wurden. Von den 245 Synodenbeschlüssen wurden 234 von Diözesanbischof Dr. Paul Rusch bestätigt und zum 1. September 1972 bzw. zum 1. März 1973 in Kraft gesetzt.

1.5 Eisenstadt (1970–1971)

Diözesanbischof Dr. Stefan Laszlo eröffnete am 29. November 1970 die erste nachkonziliare Synode der Diözese Eisenstadt, die zugleich die zweite in der Geschichte des Bistums war. Die Synode tagte in zwei Arbeitssitzungen zwischen dem 12. November 1970 und 26. Oktober 1971.

Sechs Kommissionen erarbeiteten Vorlagen und Stellungnahmen. Die durch die Vollversammlung angenommenen Anträge wurden vom Bischof angenommen und veröffentlicht.

1.6 Gurk-Klagenfurt (1971–1972)

Mit der konstituierenden Sitzung am 12. Dezember 1970 wurde die Kärntner Diözesansynode durch den Diözesanbischof DDr. Joseph Köstner eröffnet. Sie tagte in drei Sessionen zwischen dem 25. November 1971 und 28. November 1972. Der Synodenvollversammlung lagen insgesamt 30, von fünf Kommissionen erstellte Vorlagen vor, darüber hinaus noch vier Initiativanträge.

Mit wenigen, meist bei der Synodalversammlung selbst bereits angekündigten Änderungen setzte Bischof Köstner alle von der Vollversammlung in den drei Sessionen angenommenen Synodenvorlagen in Kraft.

1.7 St. Pölten (1971–1972)

Die vierte Diözesansynode in ihrer Geschichte begann in der Diözese St. Pölten am 16. Oktober 1971 mit der konstituierenden Sitzung. Es folgten drei Arbeitssitzungen im Jahr 1972.

Vier Hauptkommissionen (die in 32 Subkommissionen gegliedert waren) erarbeiteten 17 Vorlagen für die Synodenvollversammlung. Nach Beratung und Annahme durch die Vollversammlung ließ der Bischof die Synodenbeschlüsse umgehend in Kraft setzen und veröffentlichen.

1.8 Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Synoden⁷

Bei aller Unterschiedlichkeit in Dauer, Durchführung und inhaltlicher Schwerpunktsetzung lassen sich doch auch gemeinsame Züge in den einzelnen Synoden erkennen. So verstanden sich alle Synoden als geistliches Geschehen (was sich auch an der Bedeutung der Gottesdienste im Rahmen der Synoden zeigt).

Neu war die große Beteiligung der Basis in der Vorbereitung der Synoden durch diverse Gesprächskreise. Es wurden Arbeitspapiere erstellt, die diverse Ebenen durchliefen (Pfarr- und Dekanatskreise).

Man stützte sich nun vermehrt auf Umfragen bzw. auch soziologische Analysen. Der konziliare Auftrag, die Zeichen der Zeit zu erforschen, wurde in dieser Weise aufgegriffen. Die Öffnung zur Gesellschaft, die das Konzil angestoßen hatte, wurde u. a. auch durch die bewusste und institutionalisierte Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

⁷ Vgl. dazu Theresa Hecht, *Wir haben etwas zu sagen: Synodale Vorgänge in der Kirche Österreichs nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, Wien 1996 [unveröff. Diplomarbeit], 38–41.

2. Der Österreichische Synodale Vorgang (ÖSV)

Der Name zeigt an, dass es keine Synode im kirchenrechtlichen Sinne war.⁸ Der Terminus zeigt eine rechtliche wie auch strukturelle Ambiguität. In der damaligen österreichischen Kirche wollte man sich weder zu sehr von einem römischen Placet abhängig machen noch die traditionell starke Eigenständigkeit der Bischöfe in ihren Diözesen aufgeben. Deshalb entschied man sich für einen reinen Beratungsvorgang, der auf formale Beschlüsse verzichtete.⁹

2.1 Verlauf und Eckdaten des ÖSV

Im Verlauf der Vorbereitung bzw. auch Durchführung der ersten Diözesansynoden wurde deutlich, dass es eine Reihe von Fragen gab, die die Möglichkeiten bzw. auch die Kompetenzen einer einzelnen Diözese überstiegen. Auf Vorschlag der Pastorkommission wurde daher auf der Frühjahrstagung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 16. bis 18. März 1970 ein gemeinsamer konziliarer Vorgang für alle Diözesen Österreichs beschlossen unter dem Namen: „Österreichischer Synodaler Vorgang“ (ÖSV).

Mit dem Eröffnungsgottesdienst am 6. April 1973 im Wiener Stephansdom begann dann der ÖSV. Es gab zwei Arbeitssitzungen: vom 25. bis 28. Oktober 1973 und vom 1. bis 5. Mai 1974. Vier Sachkommissionen hatten vier Vorlagen erarbeitet, die in der Vollversammlung beraten und angenommen wurden. Anschließend beschäftigte sich eine außerordentliche Sitzung der Österreichischen Bischofskonferenz mit den Synodenergebnissen. Mit einigen hinzugefügten „Ergänzungen und Erklärungen“ sowie einigen „Streichungen“ hat sich die Bischofskonferenz am 2. Juli 1974 den Großteil der Beschlüsse zu eigen gemacht. Ihre „Promulgation“ erfolgte am 11. Oktober 1974 anlässlich der Eröffnung des Gesamtösterreichischen Katholikentages durch den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz und im Anschluss daran – gemäß Art. 14 des Statuts des ÖSV – durch jeden einzelnen Diözesanbischof im Amtsblatt seines Bistums. Damit wurden die Beschlüsse des ÖSV auch für die einzelnen Diözesen rechtswirksam.

⁸ So hat z. B. Rom das Statut des ÖSV zur Kenntnis genommen, aber eine formelle Zustimmung nicht für nötig gehalten.

⁹ Vgl. ein Referat von Wilhelm Rees [unveröffentlicht], gehalten auf einer Fachtagung der Deutschen Sektion der Europäischen Gesellschaft für Theologie („Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Die Vorbereitung der Würzburger Synode im Kontext“) im Februar 2011 in Würzburg.

2.2 Ziele und Grundsätze des ÖSV

Nach dem Statut, Art. 1, wird als Ziel genannt:

„Der Österreichische Synodale Vorgang (ÖSV) hat das Ziel, Aussagen und Forderungen des II. Vatikanischen Konzils und der österreichischen Synoden für die Kirche in Österreich fruchtbar zu machen und bei der Klärung nachkonziliarer pastoraler Fragen des II. Vatikanums förderlich zu sein.“¹⁰

Schon der Titel zeigt, dass man keine eigene (nationale) Synode wollte; es war eher das Ziel, „daß ein Vorgang, also ein kirchlicher Lebensprozeß betont und angeregt werden sollte“¹¹. Das Leitwort des ÖSV lautete, „Kirche für die Menschen“ zu sein – angelehnt an den Glaubensartikel: „propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis“. Man wollte eine Kirche, die für die Welt fruchtbar wird und nicht im innerkirchlichen Strukturdenken steckenbleibt. Kirche wird dabei verstanden als Sakrament für die Menschen.

Daher wurde sowohl in der Durchführung des ÖSV wie auch in den Texten der Gedanke der Mitverantwortung und der Geist des Miteinanders wichtig. Wagner kritisiert jedoch bereits 1976: „In der unmittelbaren Nacharbeit hat man bisher allerdings die Beschlüsse zu punktuell gesehen.“¹² Positiv stellt er aber fest, dass sich im ÖSV wie auch in der Nacharbeit ein „Weg der Mitte“ gefunden habe, „der vielen Christen und Verantwortlichen in der Kirche die Möglichkeit bietet, die gefaßten Beschlüsse tatsächlich im Sinne des Leitwortes fruchtbar werden zu lassen“¹³. Und er sieht eine solche Kirche als eine „missionarische Kirche“ an – ein Wort, das aktuell wieder eine Renaissance erlebt.

2.3 Inhalte des ÖSV

Aus 50 Themenvorschlägen wurden vier ausgewählt als Themen der Kommissionen: Träger kirchlicher Dienste, Kirche in der Gesellschaft, Bildung und Erziehung, Kirche und Massenmedien. In seiner Einleitung zeigt Kardinal König, dass er die damalige Situation sehr gut wahrnimmt, z. B. den wachsenden Abstand zwischen armen und reichen Ländern. Für ihn ist dies „Grund genug für den Österreichischen Synodalen Vorgang, die Forderungen sowohl

¹⁰ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (s. Anm. 1) 187.

¹¹ Alois Wagner, Kirche in Österreich nach der Synode, in: Lebendige Seelsorge 27 (1976) 105–110, hier 105.

¹² Wagner, Kirche in Österreich (s. Anm. 11) 105.

¹³ Wagner, Kirche in Österreich (s. Anm. 11) 105.

zeitgemäßer Mission als auch der Entwicklungshilfe noch stärker zu betonen“¹⁴.

Im Vorwort findet sich auch ein Verweis auf „neue Formen benachteiligter Minderheiten“. Formen der Entfremdung in der „verwalteten Gesellschaft“ und ihre Überwindung werden als Anliegen des synodalen Arbeitsbereiches „Kirche in der Gesellschaft von heute“ gesehen. Kardinal König unterscheidet des Weiteren zwischen der personalen und der sozialen Ebene, die beide beachtet werden müssen.

Im Folgenden werden zentrale Inhalte vorgestellt und kurz aus heutiger Sicht kommentiert.

2.3.1 Träger kirchlicher Dienste

Schon der Aufbau des Abschnitts ist sehr „demokratisch“: Es wird von der kirchlichen Basis her gedacht und vor allem unter Bezugnahme auf *Gaudium et spes* (1; 4) und *Lumen gentium* (1; 26) argumentiert. Als Funktionen der Gemeinde werden genannt: Verkündigung, Liturgie, Diakonie. Den Vorrang vor jeglicher Spezialisierung hat die Aussage: Jeder hat Anteil an der Sendung Christi. Das Verständnis des Dienstes ist im ÖSV sehr weit: „Wer in ihnen mitwirkt und besondere Dienste übernimmt, ist Träger kirchlicher Dienste im weitesten Sinne.“

Im Blick auf den Laienapostolat (Art. 1.2.2) wird unterschieden zwischen dem Apostolat des Einzelnen (als Grundlage für jegliche Sendung) und dem Apostolat der Gemeinschaft. Viel wird hierbei erwartet von den „apostolischen Vereinigungen“, und auch die Katholische Aktion wird hervorgehoben. Gerade im Blick auf die Laienorganisationen hat sich seither viel bewegt. Während die Rätestruktur sehr gut ausgebaut ist, gibt es immer mehr Katholikinnen und Katholiken, die weder pfarrliche Angebote noch jene der diversen Laienorganisationen annehmen, sondern unabhängig von kirchlichen Strukturen ihr Christsein zu gestalten versuchen.

Während die apostolischen Orden in nur einem Satz abgehandelt werden, wird die Frage nach den „Trägern kirchlicher Dienste im Besonderen“ (Art. 1.2.4) ausführlicher diskutiert. Dazu gehören alle, denen gemäß c. 145 § 1 (CIC 1917) ein kirchliches Amt im weiten Sinn übertragen wurde. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde einen *Anspruch* auf ein kirchliches Amt hat, wobei hier auch Laien, die Aufträge für einzelne Bereiche bekommen (z. B. Verkündigung, brüderlicher Dienst, liturgische Dienste, Verwaltung, Bildung) als Trä-

¹⁴ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (s. Anm. 1) 3.

ger kirchlicher Ämter im weiteren Sinn verstanden werden. Die Beschlüsse lauten dabei:

- a) „Jede kirchliche Gemeinde im Vollsinn hat Anrecht auf eine den Bedürfnissen tatsächlich entsprechende Zahl an Trägern kirchlicher Dienste.“
- b) Gemeindeleiter können nur Priester sein.

Gerade dieser Punkt war lange Zeit in der österreichischen Kirche unbestritten, wird aber in den derzeitigen Planungen aufgebrochen im Blick auf Laien als Gemeindeleiter (in der Unterscheidung von den Priestern als Leitern der juristischen Größe „Pfarre“).

Von den Orden wird erwartet, dass sie sich in die pastoralen Bemühungen der Diözese einordnen (Art. 2.2.8). Dabei ist die Gattung des „Appells“ anzumerken, die hier im ÖSV neben Beschlüssen und Empfehlungen zur Anwendung kommt.

Unter „*kirchliche Berufe*“ werden in Art. 3.3 genannt: Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten, Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung; Jugendleiter; Sozialhelfer; Religionslehrer; Erwachsenenbilder; Pfarrsekretäre; Personen im Verwaltungsdienst; Pfarrhaushälterinnen; Kantoren, Lektoren, Helfer („auf Grund von besonderer Beauftragung“).

Die ordinierten Dienste (Art. 4) werden ausführlich behandelt. Der *Diakon* sei von seiner Zuordnung zum Episkopat zu verstehen. Neu ist, dass von ihm eine „Spezialausbildung“ erwartet wird wie z. B. Beratung oder Krankendienst. Und geradezu modern klingt die Anregung, er soll „in zeitgemäßen Diensten der Kirche eingesetzt werden“. Seiner Zeit weit voraus ist schließlich der Beschluss 4.1.3: Hauptamtliche Diakone sollen in Pfarrverbänden und Großpfarren mit sozialen Brennpunkten eingesetzt werden! Die Frage des Frauendiakonats wurde diskutiert; für die Prüfung der Zulassung von Frauen fanden sich bei acht Enthaltungen sieben positive Stimmen der Bischöfe, die Anfrage weiterzuleiten.

Im Blick auf die *Priester* (Art. 4.2) wird unterschieden zwischen dem Priesteramt ohne anderen Beruf, dem Priester in Verbindung mit einem anderen Beruf, zölibatäre Priester, die Weihe bewährter verheirateter Männer sowie auch das Thema der laiierten Priester.

Wurde vom ÖSV das Priesteramt noch in Verbindung mit unterschiedlichsten Berufen gesehen (z. B. Lehrer, Erzieher, Künstler, Arbeiter, Bauer), so ist in Österreich nicht zuletzt aufgrund des Priestermangels diese Möglichkeit fast nicht mehr gegeben. Immer weniger Priester sind in kategorialen Bereichen tätig.

Im Blick auf die laiierten Priester mutet die Festschreibung des Beschlusses eigenartig an, Laiierte nur in anderen Diözesen einzusetzen, sowie auch die Auflage: „Aufgeben des Wohnsitzes an Orten, wo seine frühere Stellung

bekannt ist.“ Schließlich wird auch explizit festgehalten, dass sich die Österreichische Bischofskonferenz *nicht* für „*Viri probati*“ einsetzen werde.

Insgesamt wird viel Wert auf Werbung für die unterschiedlichsten pastoralen Berufe gelegt.

2.3.2 Die Kirche in der Gesellschaft von heute

Anknüpfend an das neue Kirchen- bzw. Pastoralverständnis des Konzils wird zunächst die Kirche in der demokratischen Gesellschaft thematisiert. Dabei wird auf das „*Mariazeller Manifest*“ (Österreichischer Katholikentag 1952) mit dem Motto einer „freien Kirche“ Bezug genommen.

Fast visionär klingt hier der Verweis auf die Notwendigkeit von Raumplanung, auch wegen der geringer werdenden Priesterzahlen! Und auch die Förderung des missionarischen Geistes in den Gemeinden ist ein Topos, der in jüngster Zeit immer häufiger zu hören ist.

Gerade im Blick auf den ländlichen Raum wird (im Beschluss 4.7) bereits von der Schaffung von Pfarrverbänden geredet. Die Dekanate sollen zu wirksamen Seelsorgeeinheiten ausgebaut werden, um die Seelsorge am Land zu sichern.

Weitere Beschlüsse gehen dann auf die Ehe und Familie ein mit den Hauptthemen: Empfängnisregelung; Wiederheirat Geschiedener; Familiengerechtigkeit in der Gesellschaft. Der „*Frau in der Gesellschaft unserer Zeit*“ ist ein eigener Abschnitt gewidmet ebenso wie der Jugend, dem alten Menschen, dem Menschen in der Arbeitswelt sowie den Problemen der Freizeitgesellschaft.

2.3.3 Bildung und Erziehung

Ein dritter Bereich beschäftigte sich mit dem Bildungs- und Erziehungsthema. Nach grundsätzlichen Überlegungen ging es um die Bildung in den unterschiedlichen Altersstufen: Erziehung im Vorschulalter, Schule und Schülerheime, Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, Universitäten, Hochschulen und Akademien und schließlich um die Erwachsenenbildung.

Das Ziel aller Bemühungen gibt Kardinal König in der Einleitung des Synodenbandes an mit: „Die Erziehung des Menschen auf Christus hin darf nie aus dem Auge verloren werden.“¹⁵

¹⁵ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (s. Anm. 1) 5.

2.3.4 Kirche und Massenmedien

Dass man für den Bereich der Massenmedien eine eigene Kommission eingerichtet hatte, zeigt bereits eine geänderte Haltung: Man erkannte die große Bedeutung von Medien für den Bereich kirchlicher Verkündigung. Nach grundsätzlichen Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Kommunikation und der Frage der Verkündigung in den Massenmedien wurden konkrete Regelungen behandelt (im Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit, die Presse, die audiovisuellen Medien sowie die Medienerziehung).

Die im Anhang genannten Aspekte gehen auf die unterschiedlichsten kirchlichen Medien der damaligen Zeit ein, aber auch auf die Frage der Positionierung der Kirche bzw. allgemein von Religion in den Massenmedien.

2.4 Kritik am ÖSV

Klostermann äußerte schon sehr früh Kritik am Statut des ÖSV, „das von einem Minimum an Vertrauen und von der Angst bestimmt war, der ÖSV könnte der Bischofskonferenz entlaufen“¹⁶. Die Thematik wurde ausschließlich von der Bischofskonferenz festgelegt, und auch die von den Diözesen vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder wurden nochmals von der Bischofskonferenz „gesiebt“. Das Statut räumte den Bischöfen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung der Synode sehr viele Rechte ein.

„Die Erklärung der Bischöfe, einer bereits ausgearbeiteten Vorlage zu einem genehmigten Thema ‚aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen‘ zu können, verhindert eine Beschlußfassung der Vollversammlung.“¹⁷

Zugleich waren die Bischöfe aber auch innerhalb der Vollversammlung gleichrangige Mitglieder – sodass sie sich gewissermaßen selbst gegenüberstanden.

Zu Recht kritisiert daher Klostermann, dass das Statut zwar einerseits ausdrücklich vorgesehen hatte, dass in der Synode Bedenken geäußert und diskutiert werden konnten, dass sich die Bischöfe während der Vollversammlungen aber ruhig verhielten und erst im Nachhinein ihre Positionen einbrachten:

„So aber schwieg die Bischofskonferenz in der Synode, die Bischöfe äußerten sich zum Teil sogar positiv und verweigerten dann in geschlossener Sitzung außerhalb der Synode und ohne jegliches Gespräch mit den Synodalen oder auch nur einer Vertretung derselben die Zustimmung.“¹⁸

¹⁶ Ferdinand Klostermann, Nachruf auf einen ‚Synodalen Vorgang‘, in: *Diakonia* 6 (1975) 1, 68–71, hier 69.

¹⁷ Der gesamtsynodale Vorgang in Österreich, in: *Herder Korrespondenz* 26 (1972) 256–258, hier 256.

¹⁸ Klostermann, Nachruf (s. Anm. 16) 69.

Die meisten Änderungen durch die Bischofskonferenz gab es im Dokument „Träger kirchlicher Dienste“ – obwohl es in der Synode mit 120 Ja- und drei Nein-Stimmen (sechs Enthaltungen) beschlossen worden war (also auch mit den meisten der bischöflichen Stimmen!).

Im Blick auf die Änderungen ging es den Bischöfen bei den am heftigsten umstrittenen Punkten „zunächst um die Erhaltung des Status quo und um die möglichste Übereinstimmung mit der augenblicklich geltenden römischen Meinung“¹⁹. Klostermann nennt in weiterer Folge einige konkrete Beispiele – die sich fast unverändert 40 Jahre später in diversen Memoranden, Laien- und Priesterinitiativen wiederfinden.

So wurde z. B. die Aufhebung der Zölibatsverpflichtung unverheirateter ständiger Diakone von der Synode mit 115 Ja- und acht Nein-Stimmen sowie sieben Enthaltungen befürwortet – von den Bischöfen aber mit einer Stimmenthaltung abgelehnt! Die Prüfung der Zulassung von Frauen zum Diakonat wurde von der Synode mit 102 Ja- und 18 Nein-Stimmen sowie elf Enthaltungen verabschiedet. Bei den Bischöfen gab es sieben Ja-Stimmen und acht Enthaltungen.

Im Blick auf die „Viri probati“ lautet die Empfehlung der Synode:

„Bei aller Respektierung der Beschlüsse der römischen Bischofssynode 1971 wird die Österreichische Bischofskonferenz gebeten, sich bei den zuständigen Stellen um das Recht zu bemühen, bewährte verheiratete Männer zu Priestern weihen zu dürfen.“²⁰

Die Bischofskonferenz machte sich diese Empfehlung jedoch nicht zu eigen – mit der Begründung, man wolle Missverständnissen vorbeugen, und mit dem Argument, dass Vorstöße einzelner Länder in dieser Sache nicht sinnvoll seien. Klostermanns Kommentar hat auch heute noch Gültigkeit:

„Man fragt sich, wie es denn sonst weitergehen soll und ob nicht Rom die Meinung der großen Teilkirchen erst einmal hören müßte, um sachgemäß handeln zu können.“²¹

Und im Blick auf die wiederverheirateten Geschiedenen lautet der Beschluss:

„Die Österreichische Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, daß gläubige wiederverheiratete Geschiedene unter neuen, über die bisherige ‚bewährte pastorale Praxis‘ hinausgehenden Voraussetzungen an den Sakramenten teilnehmen können.“

Hier fügte die Bischofskonferenz den Passus ein: „unter bestimmten Voraussetzungen“, was Klostermann zum Kommentar veranlasst: „Das besagt überhaupt nichts.“²²

¹⁹ Klostermann, Nachruf (s. Anm. 16) 69.

²⁰ Von der Synode angenommen mit 81 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen.

²¹ Klostermann, Nachruf (s. Anm. 16) 70.

Als weiteres Beispiel mit hoher Aktualität sei die Laienpredigt genannt. Der Ausdruck „Laienpredigt“ wurde „mit Hinweis auf römische Regelungen und den diesbezüglichen Beschluß der deutschen (!) Bischofskonferenz“ von den Bischöfen eliminiert (der Text war mit 90 Ja- und 16 Nein-Stimmen sowie 21 Enthaltungen angenommen worden).

Nur mit Einschränkung wurde die Empfehlung angenommen, „auch Nicht-priestern (Männer und Frauen) bei entsprechender Qualifikation die Habilitation und Berufung zu ermöglichen“. Diese Empfehlung hatte auf der Synode 115 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen; die Österreichische Bischofskonferenz schloss sich der Empfehlung „nur im Rahmen der kirchlichen Richtlinien“ an.²³ Dass in diesem Punkt auch 40 Jahre später noch nicht alles geklärt ist, zeigen die Probleme bei diversen Habilitations- und Berufungsverfahren, vor denen vor allem Laien immer noch stehen.

3. Folgewirkungen des ÖSV

Der ÖSV war der Versuch einer Ortskirche, sich den vielen Fragen zu stellen, vor denen eine Kirche angesichts von neuen gesellschaftlichen Herausforderungen stand.

Positiv kann man festhalten, dass zu den bedeutendsten Ergebnissen der Diözesansynoden, an denen nicht nur Kleriker, sondern erstmals auch Laien teilnahmen, die erstmalige Einsetzung von ‚Räten‘ gehört: Pfarrgemeinderat, Dekanats-, Vikariats- und auch Pastoraler Diözesanrat. Und in allen diesen Räten, deren Aufgabe es ist, den Bischöfen, den Bischofsvikaren, den Dechanten und Pfarrern beratend zur Seite zu stehen, sollten nun auch Laien vertreten sein:

„Größte Auswirkung auf das kirchliche Leben bzw. auf das Leben der Pfarrgemeinden hatte aber die Einführung des Pfarrgemeinderates (PGR), der nach einer Versuchsphase ab 1974 in ganz Österreich, je nach Diözese mit unterschiedlichen Richtlinien (infolge der kirchenrechtlichen Eigenständigkeit), flächendeckend eingeführt wurde.“²⁴

Ein Beschluss des ÖSV hatte ebenfalls sehr positive Konsequenzen:

„Die Katholische Sozialakademie soll beauftragt und [...] so ausgebaut werden, daß sie sich mit allen sozialen Problemen (wie z. B. der Mitbestimmungspraxis und ihrer Grundlagen sowie mit Fragen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand) soweit beschäftigen kann, wie es die Gewährung einschlägiger Hilfen an Diözesen, Orden,

²² Klostermann, Nachruf (s. Anm. 16) 70.

²³ Vgl. Klostermann, Nachruf (s. Anm. 16) 71.

²⁴ Ingeborg Schödl, Vom Aufbruch in die Krise. Die Kirche in Österreich ab 1945, Innsbruck – Wien 2011, 25.

kirchlichen Unternehmungen und an außerkirchliche Bereiche erfordert [...]. Die Schulung und Bildung der Arbeitnehmer, besonders der Betriebsräte und Jugendvertrauensräte, soll [...] verstärkt werden.“²⁵

Hintergrund dieses Beschlusses war der Wunsch der Synode, jede österreichische Diözese möge – im Sinne des Konzils – innerhalb von zwei Jahren wenigstens in einem kirchlichen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb entsprechende Modelle der Mitbestimmung entwickeln. Die Katholische Sozialakademie Österreichs hat seit damals z. B. mit mehreren Projekten zur Humanisierung der Arbeitswelt in Betrieben in Linz, St. Pölten und Vorarlberg mitgewirkt. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Initiierung und Begleitung von selbstverwalteten Betrieben.

Aber sowohl die stark eingeschränkten Freiheiten in der Auswahl der Themen bzw. auch der Delegierten wie auch die Eingriffe der Bischöfe in die Synodentexte machten diese gewissermaßen „zahnlos“. Vor diesem Hintergrund ist der Kommentar von Klostermann zu verstehen:

„Es ist bedauerlich, daß die österreichischen Bischöfe bei den erwähnten Entscheidungen fast ausschließlich als Vertreter der römischen Interessen und Standpunkte in Erscheinung traten und kaum als Vertreter ihrer Presbyter und ihres in der Synode offiziell vertretenen Diözesanvolkes.“²⁶

Ganz anders klingt dies im Schlusswort von Kardinal König:

„Die eindeutigen Abstimmungsergebnisse zeigen die Einmütigkeit dieser Versammlung, die uns Bischöfen Auftrag und Verpflichtung ist, und die Stellen, an die appelliert wird, vom Ernst der aufgezeigten Anliegen überzeugen sollte [...]. Ich darf Ihnen versichern, daß wir uns an das Ergebnis dieser Beratungen moralisch gebunden fühlen, solange wir nicht in unserem Gewissen einen besseren Rat wissen.“

Und er versprach:

„Die österreichischen Bischöfe werden die Anregungen der Synode, die zu erfüllen nicht in ihrer Kompetenz liegen, immer mit dem Hinweis, daß diese Voten von diesem synodalen Gremium kommen, nach Rom weiterleiten.“²⁷

Die weitere Entwicklung innerhalb der österreichischen Kirche zeigt jedoch, dass viele der Fragen nicht geklärt waren.²⁸ Neben den umstrittenen Bischofsernennungen seit Mitte der 1980er Jahre war dies mit ein Hauptgrund für die Entstehung der Bewegung „Wir sind Kirche“ (1995), für den darauffolgenden Dialogprozess mit einer großen Delegiertenversammlung in Salzburg

²⁵ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (s. Anm. 1) 73.

²⁶ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (s. Anm. 1) 71.

²⁷ Zitiert nach: Wagner, Kirche in Österreich (s. Anm. 11) 106.

²⁸ Vgl. u. a. Helmut Krätzl, Konzil – Synoden – Dialog: Ein Schritt vor und zwei zurück?, in: Diakonia 30 (1999) 196–201.

(23. bis 26. Oktober 1998) und letztlich auch für die Gründung der österreichischen Pfarrinitiative (2006), in deren Anliegen sich viele der Fragen des ÖSV wiederfinden.

Prof. Dr. Johann Pock
Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien
Institut für Praktische Theologie
Lehrstuhl für Pastoraltheologie und Kerymatik
Schenkenstraße 8–10
A-1010 Wien
Fon: +43 (0)1 4277 31913
eMail: [johann.pock\(at\)univie.ac\(dot\)at](mailto:johann.pock@univie.ac.at)
Web: <http://ktf.univie.ac.at/site/pt/mitarbeiterinnen/article/3354.html>